



Qualifizierungsoffensive

des hessischen Wirtschaftsministeriums

■■■ Programme zur beruflichen Bildung

Stand: Jan. 2022

Merkblatt zur hessischen Aufstiegsprämie

Mit der hessischen Aufstiegsprämie soll finanziell honoriert werden, dass sich Fachkräfte zu einer beruflichen Aufstiegsqualifizierung entschließen und damit die eigene Qualifikation stärken. Auf diese Weise sollen Fach- und Führungskräfte für den Wirtschaftsstandort Hessen gesichert werden. Gleichzeitig soll so die berufliche Bildung noch attraktiver werden. Gefördert wird der Erwerb von Fortbildungsabschlüssen auf DQR-Niveau 6 (entspricht den Bachelor-Abschlüssen der Hochschulen) oder auf DQR-Niveau 7 (entspricht den Master-Abschlüssen der Hochschulen).

1. Wer erhält eine Aufstiegsprämie?

Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen öffentlich-rechtlicher Fortbildungsprüfungen nach BBiG bzw. HwO, welche von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) den DQR-Niveaus 6 oder 7 zugeordnet wurden (siehe hierzu auch www.dqr.de), können auf Antrag eine Förderung erhalten. Voraussetzung ist, dass der Abschluss der Fortbildung ab dem 01.01.2022 erworben wurde.

Die Prüfung muss in Hessen oder Deutschland vor der jeweiligen zuständigen Stelle erfolgreich abgelegt worden sein (zuständige Stellen in Hessen s. <https://wirtschaft.hessen.de/Wirtschaft/Berufliche-Bildung/Zustaendige-Stellen>).

Der Hauptwohnsitz **oder** Beschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses muss in Hessen liegen. In Fällen, in denen die Prüfung in einem anderen Bundesland als Hessen abgelegt wurde, obwohl sie in Hessen grundsätzlich angeboten wurde, müssen Hauptwohnsitz **und** Beschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses **beide** in Hessen liegen.

Absolventinnen und Absolventen von Fortbildungsprüfungen des öffentlichen Dienstes können keinen Antrag stellen.

2. Ab wann sind Fortbildungsabschlüsse förderfähig?

Für die Förderung muss das zugrundeliegende Prüfungszeugnis der zuständigen Stelle ab dem **01.01.2022** ausgestellt worden sein.

3. Wie hoch ist die Aufstiegsprämie?

Die Förderung erfolgt als Festbetragsförderung und beträgt einmalig 1.000 EUR pro Person und Abschluss.

4. Wann muss der Antrag auf eine Aufstiegsprämie gestellt werden?

Die Aufstiegsprämie muss innerhalb von **6 Wochen** nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses beantragt werden. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Prüfungszeugnisses, nicht das Datum der Abschlussurkunde. Es gilt das Eingangsdatum bei den im Folgenden benannten Begleitstellen des Förderprogramms.

5. Wo und wie muss der Antrag auf eine Aufstiegsprämie gestellt werden?

Für die **Abschlüsse im Handwerk** wird die Aufstiegsprämie **schriftlich** bei der Meisterprüfungsabteilung der zuständigen hessischen Handwerkskammer beantragt.

Zuständig ist die Handwerkskammer, vor der die Meisterprüfung bzw. die berufliche Aufstiegsfortbildung abgeschlossen wurde bzw. in deren Kammerbezirk der Wohnsitz oder Beschäftigungsort der Absolventin bzw. des Absolventen liegt, wenn die berufliche Aufstiegsfortbildung nicht in Hessen abgeschlossen wurde.

Das entsprechende Antragsformular steht auf den Seiten der hessischen Handwerkskammern als Download bereit.

Für die **Abschlüsse im Bereich der Industrie- und Handelskammer sowie den Abschluss zur/zum Rechtsfachwirtin/Rechtsfachwirt** wird die Aufstiegsprämie online unter www.hihk.de/aufstiegspraemie beantragt.

Für die **Abschlüsse im landwirtschaftlichen Bereich** wird die Aufstiegsprämie bei der Handwerkskammer Wiesbaden beantragt.

Das entsprechende Antragsformular steht auf den Seiten der Handwerkskammer Wiesbaden als Download bereit.

Der **Antrag** umfasst Angaben zum Wohn- und Beschäftigungsort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung und zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses. Die Angaben werden als Selbsterklärung abgegeben, d. h. ihre Richtigkeit wird von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bestätigt. Daher müssen keine Ausweiskopien etc. beigefügt werden.

Als **Nachweis** der erfolgreichen Prüfung muss dem Antrag eine **Kopie des Prüfungszeugnisses** (Feststellung des Prüfungsergebnisses) der zuständigen Stelle – nicht der Abschlussurkunde – beigefügt werden.

6. Kann die Aufstiegsprämie mehrmals beantragt werden?

Die Aufstiegsprämie kann einmalig pro Person und Abschluss beantragt werden. Werden nacheinander mehrere Abschlüsse erworben, die den Kriterien des Förderprogramms entsprechen, so kann die Prämie für jeden der Abschlüsse beantragt werden.

Adressen der Begleitstellen:

Ansprechpartner für Rückfragen bzw. zuständig für die Bearbeitung und die Bewilligung der Anträge sowie die Auszahlung der Aufstiegsprämie sind folgende Begleitstellen:

➤ **Für das Handwerk:**

Handwerkskammer Wiesbaden

Meisterprüfungsabteilung
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 136-0
E-Mail: info@hwk-wiesbaden.de

Handwerkskammer Kassel

Berufsbildung / Meisterprüfungswesen
Scheidemannplatz 2
34117 Kassel
Telefon: 0561 7888-0
E-Mail: info@hwk-kassel.de

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Meisterprüfungsabteilung
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97172818
E-Mail: service@hwk-rhein-main.de

➤ **Für die Industrie und den Handel:**

Antragstellung online auf www.hihk.de/aufstiegspraemie

Hessischer Industrie- und Handelskammertag e.V.

Wilhelmstraße 24-26
65183 Wiesbaden
Telefon: 0611 1500 213
www.hihk.de

➤ **Für den landwirtschaftlichen Bereich:**

**Antragstellung schriftlich:
Handwerkskammer Wiesbaden**

Meisterprüfungsabteilung
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 136-0
E-Mail: info@hwk-wiesbaden.de

➤ **Für die Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte:**

Antragstellung online auf www.hihk.de/aufstiegspraemie

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 17 00 98 42
E-Mail: budell@rak-ffm.de
www.rechtsanwaltskammer-ffm.de

Quelle:

Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive - Programme zur beruflichen Bildung,
Neufassung Teil A II 9. Aufstiegsprämie vom 29.11.2021 (StAnz. 50/2021 S. 1608)